

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wachtberg

vom 07. Juli 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S.950), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.394), sowie aufgrund § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wachtberg vom 17.12.2003, hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Art der Gebühren

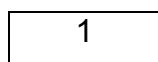
Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Wachtberg und deren Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Gemeinde Wachtberg, werden folgende Gebührensätze erhoben:

§ 2

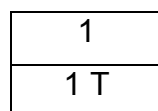
Gebührensätze

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren
- 1.1 Für eine Grabstelle Euro 1.720
- 1.2 Für jede weitere Grabstelle Euro 1.720

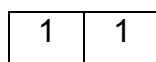
Schematische Darstellung zu Ziff. 1.1 und 1.2



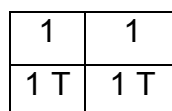
Euro 1.720



Euro 3.440



Euro 3.440



Euro 6.880

T = Tiefenbestattung

- 1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen je 1/30 pro Jahr, gem. Tarifstellen 1.1 + 1.2
2. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten als Wahlgrab für die Dauer von 20 Jahren
- 2.1 Für eine Grabstelle Euro 1.040
- 2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstellen je 1/20 pro Jahr, gem. Tarifstelle 2.1

3.	<u>Reihengrabstätten</u>		
3.1	Zuweisung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre	Euro	1.590
3.2	Zuweisung einer Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	Euro	1.700
3.3	Zuweisung eines anonymen Urnengrabes	Euro	1.040
3.4	Zuweisung anonyme Erdbestattung	Euro	2.080
4.	<u>Grabbereitung und Beisetzung</u>		
4.1	Für Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbene bis 5 Jahre	Euro	335
4.2	Grabbereitung Reihengrab	Euro	560
4.3	Für Verstorbene über 5 Jahre	Euro	600
4.4	Tiefenbestattung	Euro	770
4.5	Grabbereitung und Beisetzung von Urnen	Euro	180
4.6	Grabbereitung und Beisetzung von Urnen (anonyme Bestattung)	Euro	125
4.7	Grabbereitung anonyme Erdbestattung	Euro	560
5.	<u>Teilleistungen für Grabbereitung</u>		
	Grabschließung erfolgt außerhalb der Dienstzeit und wird von Fremdfirmen durchgeführt: 60 % der Gebührensätze zu 4.1 bis 4.5		
6.	<u>Aus- und Umbettungen</u>		
	Die Gemeinde Wachtberg führt diese Arbeiten nicht in eigener Regie durch.		
6.1	<u>Bearbeitungsgebühr</u> (vorbereitende Tätigkeit im Genehmigungsverfahren einschl. der Aufsicht bei der Durchführung)	Euro	100
7.	<u>Benutzung der Trauerhallen</u>		
7.1	mit Trauerfeier	Euro	55
7.2	ohne Trauerfeier pro Tag	Euro	55
8.	<u>Genehmigung von Grabanlagen</u>		
8.1	für Reihen- und Kindergräber	Euro	35
8.2	für Wahlgräber	Euro	50
9.	<u>Zulassungsgebühr für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 7 der Friedhofssatzung</u>	Euro	100

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Im Zweifel ist zur Zahlung der Gebühren der Erbe des oder der Verstorbenen verpflichtet.

§ 4

Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid; er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides innerhalb 1 Monats fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 5

Härteklausel

In Härtefällen können Gebühren nach den Richtlinien der Gemeinde über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Beitreibung

Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wachtberg vom 12.05.2005 außer Kraft gesetzt.